

Landschaftschutzgebiete – gestern und heute



Der Vorstand:

R.A. Johnnes Franke
Geschäftsstelle:
Gneisenaustrasse 4
30175 Hannover
☎ 0511 / 76 80 11 -0
☎ 0511 / 76 80 11 -17
eMail: vorstand@ng-stm.de

Hans-Heinrich Schmid
Sandkamp 4
31515 Steinhude
☎ 0 50 33 / 91 10 60
eMail: Schmid@Steinhude.com

Colette Thiemann
Schaers Grasweg 22
31515 Wunstorf
☎ 0172 1035540
eMail: colette.thiemann@icloud.com

Landschaftschutzgebiete – gestern und heute



Vergleich der

*„Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles
"Feuchtgebiet internationaler Bedeutung Steinhuder Meer,, in den Landkreisen
Hannover, Nienburg und Schaumburg
vom 12. Juni 1981“*

mit dem Entwurf

*Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Seefläche Steinhuder Meer“ in den
Städten Wunstorf und Neustadt am Rübenberge, Region Hannover
(Landschaftsschutzgebietsverordnung „Seefläche Steinhuder Meer“ - LSG-H 1)*

Zusammenfassung

SITUATION

Die **Region Hannover** hat den Entwurf der „**Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Seefläche Steinhuder Meer**“ präsentiert. Der Entwurf **hat erhebliche Unruhe** in der Steinhuder Meer Tourismus GmbH, der Personenschiffahrt, der Wettfahrtvereinigung Steinhuder Meer, dem Verkehrsverein Steinhude, der Werbegemeinschaft Steinhude und zahlreichen Segelvereinen **ausgelöst**.

VORGEHEN

Auf den Folgeseiten wird die alte Verordnung mit dem Verordnungsentwurf **verglichen** und die **Unterschiede benannt**. Daraus resultierende Fragestellungen werden formuliert und Gefahren identifiziert.

FAZIT

Der Vergleich der Verordnungen zeigt deutlich, dass die **Pressemitteilungen der Region** wie z.B. „Die Region hat aber am Dienstag betont, dass die Regeln sich **nur punktuell ändern**“ (Schaumburger Nachrichten 09.07.2020) **falsch sind**. Die **Politik und Öffentlichkeit** werden mit Nachrichten dieser Art **bewusst getäuscht**.

Die **Machtfülle**, die die untere Naturschutzbehörde für sich reklamieren will, **ist beispiellos** und wird zu dauerhaften Auseinandersetzungen führen. Die Verbote und Erlaubnisvorbehalte sind unverhältnismäßig und inflationär. Der mühsam erreichte Burgfriede zwischen den Bürgern rund um das Steinhuder Meer und der Region Hannover ist mehr als gefährdet.

Das Steinhuder Meer soll unter dem Deckmantel „Landschaftsschutzgebiet“ wie ein Naturschutzgebiet behandelt werden. Die seit langem praktizierte schrittweise **Vertreibung des Menschen aus der Natur** geht weiter.

Es besteht die **Befürchtung**, dass sich die Region Hannover wie in der Vergangenheit verhält: **Einwände gegen die Verordnung** zu Kenntnis nehmen und **ignorieren**. So geschehen in den Verordnungen zum NSG Ostenmeer und NSG Westenmeer.

Die einseitige **Klientelpolitik** der Verwaltung zugunsten von „Öko NGOs“ ist offensichtlich.

Die **Corona Maßnahmen** mit ihren Übernachtungsverboten, Gastronomieschließungen und Sperrungen Steinhudes sind für alle Unternehmen in Steinhudes eine **große Herausforderung**. Zu diesem Zeitpunkt mit einem Verordnungsentwurf zu präsentieren, der geeignet ist den Tourismus dauerhaft zu schädigen, ist bemerkenswert. Der immer wieder von „Öko NGOs“ geforderte **„Öko Tourismus“** findet, trotz zahlreicher Angebote, **faktisch nicht statt**. Die erholungssuchenden Bürger, die verstärkt im Inland Urlaub machen sollen, ohne Not zusätzlich zu gängeln und einzuschränken kann **nicht Ziel vernünftiger Politik** sein. Der Werbeslogan **„Mehr Natur erleben“** führt sich **ad absurdum**.

DEM VORLIEGENDEN ENTWURF KANN UNTER KEINEN UMSTÄNDEN ZUGESTIMMT WERDEN!

Grundsätzlich:

Sowohl im Koalitionsvertrag der SPD / CDU im Land Niedersachsen als auch im Koalitionsvertrag des Bundes wird festgelegt, dass die **Umsetzung von EU-Richtlinien 1:1 zu erfolgen hat**.

Der Entwurf der Region Hannover

„Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Seefläche Steinhuder Meer“ in den Städten Wunstorf und Neustadt am Rübenberge, Region Hannover (Landschaftsschutzgebietsverordnung „Seefläche Steinhuder Meer“ - LSG-H 1)

konterkariert diese Beschlüsse. **Das „Gold plating“**, also das Übererfüllen von Vorgaben, wird **hemmungslos betrieben**.

....“Darüber hinaus hat sich die Landesregierung verpflichtet, grundsätzlich die sogenannte 1:1-Umsetzung von EU-Richtlinien zu beachten. Damit soll das sogenannte „Gold plating“ vermieden werden: Bei den Entwürfen zur Umsetzung der EU-Richtlinien soll grundsätzlich nicht über die europa-rechtlichen Richtlinienvorgaben hinausgegangen werden. Es sollen also landesrechtlich keine weitergehenden oder zusätzlichen Anforderungen oder Belastungen geschaffen werden, die ein bürokratisches „Mehr“ bedeuten.“

Quelle: Niedersächsischer Landtag – 18. Wahlperiode Drucksache 18/3355

VERGLEICH

Verordnung ALT

Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles
"Feuchtgebiet internationaler Bedeutung
Steinhuder Meer", in den Landkreisen
Hannover, Nienburg und Schaumburg
vom 12. Juni 1981

§1 Landschaftsschutzgebiet

(1) Der Landschaftsteil
Steinhuder Meer soll in seinem
Landschaftsbild und der
Funktionsfähigkeit des
Naturhaushaltes - insbesondere
aber als Feuchtgebiet
internationaler Bedeutung
erhalten bleiben.

Verordnung NEU

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet
„Seefläche Steinhuder Meer“ in den Städten
Wunstorf und Neustadt am Rübenberge,
Region Hannover
(Landschaftsschutzgebietsverordnung
„Seefläche Steinhuder Meer“ - LSG-H 1)

§3 Schutzzweck

.....

1. die Erhaltung, **Entwicklung und
Wiederherstellung** der Leistungs-
und Funktionsfähigkeit des
Naturhaushalts, der
Regenerationsfähigkeit und
nachhaltigen Nutzungsfähigkeit
der Naturgüter sowie der Schutz
von Lebensstätten und
Lebensräumen bestimmter
wildlebender Tier- und
Pflanzenarten,

UNTERSCHIEDE

„Entwicklung und Wiederherstellung“ ist zusätzlich zu
„Erhaltung“ aufgenommen



FRAGEN

- Wo ist „Entwicklung und Wiederherstellung“
definiert?
- Auf welchen Zeitpunkt bezieht sich
„Wiederherstellung“? 10 Jahre, 50 Jahre, 100
Jahre, 1.000 Jahre?
- Wer legt fest, was unter „Entwicklung“ zu
verstehen ist?



GEFAHR

Nicht definierte Begriffe können ohne politische
Legitimation nachträglich zur Durchsetzung von
Partikularinteressen interpretiert werden.
Behördenwillkür wird möglich.

VERGLEICH

Verordnung ALT

Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles
"Feuchtgebiet internationaler Bedeutung
Steinhuder Meer", in den Landkreisen
Hannover, Nienburg und Schaumburg
vom 12. Juni 1981

./.

Verordnung NEU

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet
„Seefläche Steinhuder Meer“ in den Städten
Wunstorf und Neustadt am Rübenberge,
Region Hannover
(Landschaftsschutzgebietsverordnung
„Seefläche Steinhuder Meer“ - LSG-H 1)

§3 Schutzzweck (2)

Zur Erhaltung und Förderung eines
langfristig überlebensfähigen
Bestandes sind ungestörte, offene
Rast- und Nahrungsräume zu
erhalten und zu entwickeln. Dazu
zählen insbesondere Flachwasser-
und **Schlammzonen**.

UNTERSCHIEDE

Neuer Schutzzweck, „Schlammzonen“ sollen erhalten
und entwickelt werden.



FRAGEN

- Welchen Umfang soll der Erhalt von Schlammzonen haben und wo liegen diese?
- Was bedeutet „Entwicklung“ von Schlammzonen?



GEFAHR

Die Entschlammung des Steinhuder Meeres wird
verhindert. Spätestens dann, wenn der Schlamm in den
Steinhuder Grachten zu stinken beginnt, endet der
Tourismus.

VERGLEICH

Verordnung ALT

Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles
"Feuchtgebiet internationaler Bedeutung
Steinhuder Meer", in den Landkreisen
Hannover, Nienburg und Schaumburg
vom 12. Juni 1981

§ 3

Erlaubnisvorbehalt

.....

(3) Die Erlaubnis **darf nur versagt**
werden, **wenn** das Vorhaben
geeignet ist, eine der in § 2 Abs.
1 genannten Verunstaltungen,
Schädigungen oder
Beeinträchtigungen
hervorzurufen. Sie kann mit
Nebenbestimmungen versehen
werden, die der Abwendung
oder dem Ausgleich dieser
Auswirkungen dienen.

Verordnung NEU

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet
„Seefläche Steinhuder Meer“ in den Städten
Wunstorf und Neustadt am Rübenberge,
Region Hannover
(Landschaftsschutzgebietsverordnung
„Seefläche Steinhuder Meer“ - LSG-H 1)

§ 5

Erlaubnisvorbehalte

(1) Sonstige Handlungen, die
geeignet sind, den Charakter des
Gebietes zu verändern oder dem
besonderen Schutzzweck des § 3
zuwiderzulaufen, **bedürfen** der
vorherigen **Erlaubnis** der
Naturschutzbehörde.

UNTERSCHIEDE

Alte VO: der Bürger hat ein Recht, etwas zu tun,
das evtl. eingeschränkt werden kann.
Neue VO: der Bürger muss um Erlaubnis bitten,
etwas tun zu dürfen.



FRAGEN

- Warum diese Verschärfung?



GEFAHR

Versagung von Erlaubnissen nach Gutsherrenart.
Einschränkung der bürgerlichen Freiheiten.

VERGLEICH

Verordnung ALT

Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles
"Feuchtgebiet internationaler Bedeutung
Steinhuder Meer,, in den Landkreisen
Hannover, Nienburg und Schaumburg
vom 12. Juni 1981

§2 Verbote

....

- (2) Verboten ist insbesondere:
- a) Die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören (insbesondere durch Tonwiedergabegeräte jeder Art, Modellflugzeuge u. ä.),
 - b) an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten, zu baden oder Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge aufzustellen,
 - c) die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer anzumachen, oder auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen Biozide auszubringen,
 - d) außerhalb der öffentlichen Wege und Straßen und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen,
 - e) außerhalb bebauter Grundstücke Kraftfahrzeuge zu waschen,
 - f) Abfälle aller Art wegzuerwerfen, abzulagern oder die Landschaft insbesondere die Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen.
- (3) Ausnahmen von diesen Verboten können in besonders begründeten Fällen auf Antrag durch die jeweils zuständige Naturschutzbehörde (Landkreis Hannover, Landkreis Nienburg, Landkreis Schaumburg) zugelassen werden; sofern es sich um landeseigene Flächen handelt, ist die Ausnahmegenehmigung durch die Obere Naturschutzbehörde zu erteilen.

Verordnung NEU

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet
„Seefläche Steinhuder Meer“ in den Städten
Wunstorf und Neustadt am Rübenberge,
Region Hannover
(Landschaftsschutzgebietsverordnung
„Seefläche Steinhuder Meer“ - LSG-H 1)

§4 Verbote

Insbesondere werden folgende
Handlungen untersagt:

....

2. Hunde an Land unangeleint oder
an mehr als 2 m langen Leinen
laufen oder im See schwimmen zu
lassen,

....

UNTERSCHIEDE

Neues Verbot.



FRAGEN

- Warum wurde von der Stadt Neustadt ein „Hundestrand“ gebaut?



GEFAHR

Attraktivitätsverlust durch Fernbleiben von
Hundehaltern.

VERGLEICH

Verordnung ALT

Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles
"Feuchtgebiet internationaler Bedeutung
Steinhuder Meer,, in den Landkreisen
Hannover, Nienburg und Schaumburg
vom 12. Juni 1981

§2 Verbote

....

- (2) Verboten ist insbesondere:
- Die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören (insbesondere durch Tonwiedergabegeräte jeder Art, Modellflugzeuge u. ä.),
 - an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten, zu baden oder Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge aufzustellen,
 - die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer anzumachen, oder auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen Biozide auszubringen,
 - außerhalb der öffentlichen Wege und Straßen und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen,
 - außerhalb bebauter Grundstücke Kraftfahrzeuge zu waschen,
 - Abfälle aller Art wegzuerwerfen, abzulagern oder die Landschaft insbesondere die Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen.
- (3) Ausnahmen von diesen Verboten können in besonders begründeten Fällen auf Antrag durch die jeweils zuständige Naturschutzbehörde (Landkreis Hannover, Landkreis Nienburg, Landkreis Schaumburg) zugelassen werden; sofern es sich um landeseigene Flächen handelt, ist die Ausnahmegenehmigung durch die Obere Naturschutzbehörde zu erteilen.

Verordnung NEU

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet
„Seefläche Steinhuder Meer“ in den Städten
Wunstorf und Neustadt am Rübenberge,
Region Hannover
(Landschaftsschutzgebietsverordnung
„Seefläche Steinhuder Meer“ - LSG-H 1)

§4 Verbote

Insbesondere werden folgende
Handlungen untersagt:

...

3. **bauliche Anlagen aller Art** zu errichten, wesentlich zu verändern oder in ihrer Nutzung zu ändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder zeitlich befristet sind,

...

UNTERSCHIEDE

Neues Verbot.



FRAGEN

- Soll die derzeitige Nutzung des Wilhelmsteins für alle Zeiten festgeschrieben werden?
- Ist die Seebühne betroffen?



GEFAHR

Fahnenmasten der Segelvereine und Krananlagen können nicht erneuert werden. Jugendzeltlager auf der Badeinsel (ca. 10-12 p.a.) finden nicht mehr statt (siehe auch „Zeltverbot“). Die „Skulpturenmeile“ an der Steinhuder Promenade kann nicht erweitert werden. Aussichtstürme verfallen.

VERGLEICH

Verordnung ALT

Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles
"Feuchtgebiet internationaler Bedeutung
Steinhuder Meer", in den Landkreisen
Hannover, Nienburg und Schaumburg
vom 12. Juni 1981

§2 Verbote

....

- (2) Verboten ist insbesondere:
- Die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören (insbesondere durch Tonwiedergabegeräte jeder Art, Modellflugzeuge u. ä.),
 - an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten, zu baden oder Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge aufzustellen,
 - die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer anzumachen, oder auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen Biozide auszubringen,
 - außerhalb der öffentlichen Wege und Straßen und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen,
 - außerhalb bebauter Grundstücke Kraftfahrzeuge zu waschen,
 - Abfälle aller Art wegzuerwerfen, abzulagern oder die Landschaft insbesondere die Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen.
- (3) Ausnahmen von diesen Verboten können in besonders begründeten Fällen auf Antrag durch die jeweils zuständige Naturschutzbehörde (Landkreis Hannover, Landkreis Nienburg, Landkreis Schaumburg) zugelassen werden; sofern es sich um landeseigene Flächen handelt, ist die Ausnahmegenehmigung durch die Obere Naturschutzbehörde zu erteilen.

Verordnung NEU

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet
„Seefläche Steinhuder Meer“ in den Städten
Wunstorf und Neustadt am Rübenberge,
Region Hannover
(Landschaftsschutzgebietsverordnung
„Seefläche Steinhuder Meer“ - LSG-H 1)

§4 Verbote

Insbesondere werden **folgende Handlungen untersagt**:

...

- die **Seefläche** in der Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang **zu befahren** oder in dieser Zeit außerhalb der genehmigten Häfen, Stege oder Anlegestellen zu ankern,
- die Seefläche mit Wasserfahrzeugen in der Zeit vom 1. November bis 19. März zu befahren; dies gilt nicht für den Eissport,

...

UNTERSCHIEDE

Neue Verbote. Bisher in der Steinhuder Meer / Dümmer Verordnung geregelt.



FRAGEN

- Die Steinhuder Meer / Dümmer Verordnung ist Landesrecht. Warum existieren redundante Regelungen? Wer ist zuständig?



GEFAHR

Durch die Aufnahme in die Verbote werden Ausnahmegenehmigungen schwerer. Veranstaltungen auf dem Wilhelmstein werden erschwert.

VERGLEICH

Verordnung ALT

Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles
"Feuchtgebiet internationaler Bedeutung
Steinhuder Meer,, in den Landkreisen
Hannover, Nienburg und Schaumburg
vom 12. Juni 1981

§2 Verbote

....

(2) Verboten ist insbesondere:

- a) Die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören (insbesondere durch Tonwiedergabegeräte jeder Art, Modellflugzeuge u. ä.),
 - b) an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten, zu baden oder Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge aufzustellen,
 - c) die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer anzumachen, oder auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen Biozide auszubringen,
 - d) außerhalb der öffentlichen Wege und Straßen und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen,
 - e) außerhalb bebauter Grundstücke Kraftfahrzeuge zu waschen,
 - f) Abfälle aller Art wegzuerwerfen, abzulagern oder die Landschaft insbesondere die Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen.
- (3) Ausnahmen von diesen Verböten können in besonders begründeten Fällen auf Antrag durch die jeweils zuständige Naturschutzbehörde (Landkreis Hannover, Landkreis Nienburg, Landkreis Schaumburg) zugelassen werden; sofern es sich um landeseigene Flächen handelt, ist die Ausnahmegenehmigung durch die Obere Naturschutzbehörde zu erteilen.

Verordnung NEU

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet
„Seefläche Steinhuder Meer“ in den Städten
Wunstorf und Neustadt am Rübenberge,
Region Hannover
(Landschaftsschutzgebietsverordnung
„Seefläche Steinhuder Meer“ - LSG-H 1)

§4 Verbote

Insbesondere werden folgende
Handlungen untersagt:

...

14. die **Seefläche** mit Wasserfahrzeugen in dem in der Anlage (Karte) gekennzeichneten Rückzugsraum für Wasservögel vom **15. September bis 19. März zu befahren** oder in dieser Zeit dort zu ankern,

UNTERSCHIEDE

Neues Befahrensverbot. Nicht in der Steinhuder Meer / Dümmer Verordnung enthalten. Bezug auf „staatlichen Vogelschutzwarte (NLWKN)“ in den Erläuterungen.



FRAGEN

- Welche Befähigung hat die „staatliche Vogelschutzwarte“ und wen beauftragt sie?
- Welche Zuständigkeit hat die „staatliche Vogelschutzwarte“
- Existieren Gutachten?
- Die Steinhuder Meer / Dümmer Verordnung (Landesrecht) sieht das nicht vor, was gilt?



GEFAHR

Fortsetzung der Salomitaktik zur vollständigen Sperrung des Steinhuder Meeres. Wut und Enttäuschung bei Sportlern, Segelvereinen, Touristikern. Was beim Naturschutzgebiet Westenmeer nicht gelang, wird auf diese Weise nachgeschoben.

VERGLEICH

Verordnung ALT

Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles
"Feuchtgebiet internationaler Bedeutung
Steinhuder Meer,, in den Landkreisen
Hannover, Nienburg und Schaumburg
vom 12. Juni 1981

§2 Verbote

....

(2) Verboten ist insbesondere:

- a) Die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören (insbesondere durch Tonwiedergabegeräte jeder Art, Modellflugzeuge u. ä.),
 - b) an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten, zu baden oder Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge aufzustellen,
 - c) die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer anzumachen, oder auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen Biozide auszubringen,
 - d) außerhalb der öffentlichen Wege und Straßen und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen,
 - e) außerhalb bebauter Grundstücke Kraftfahrzeuge zu waschen,
 - f) Abfälle aller Art wegzuworfen, abzulagern oder die Landschaft insbesondere die Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen.
- (3) Ausnahmen von diesen Verboten können in besonders begründeten Fällen auf Antrag durch die jeweils zuständige Naturschutzbehörde (Landkreis Hannover, Landkreis Nienburg, Landkreis Schaumburg) zugelassen werden; sofern es sich um landeseigene Flächen handelt, ist die Ausnahmegenehmigung durch die Obere Naturschutzbehörde zu erteilen.

Verordnung NEU

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet
„Seefläche Steinhuder Meer“ in den Städten
Wunstorf und Neustadt am Rübenberge,
Region Hannover
(Landschaftsschutzgebietsverordnung
„Seefläche Steinhuder Meer“ - LSG-H 1)

§4 Verbote

Insbesondere werden folgende
Handlungen untersagt:

...

16. **Feuerwerke** abzubrennen,
 17. **Drachen** aller Art steigen zu lassen,
 18. unbemannte **Luftfahrzeuge** zu betreiben sowie mit bemannten Luftfahrzeugen zu starten, eine Mindestflughöhe von 600 m zu unterschreiten oder zu landen.
- Hiervon unbeschadet bleiben die Abweichungsmöglichkeiten insbesondere auch der Bundeswehr nach § 30 LuftVG sowie die Freistellungen nach § 6 Abs. 2 Nr. 8 und § 6 Abs. 9 unter anderem für den bestimmungsgemäßen Gebrauch des Militärflugplatzes Wunstorf.

UNTERSCHIEDE

Neue Verbote.



FRAGEN

- Warum „Drachenverbot“ wenn Kitesurfen erlaubt bleiben soll?
- Warum „Drachenverbot“ auf der Badeinsel, aber die A400 darf fliegen?
- Warum explizit Feuerwerksverbot ohne Hinweis auf das festlichen Wochenende (Feuerwerk seit über 60 Jahren)



GEFAHR

Die neue olympische Sportart Kitesurfen wird verboten, ebenso das festliche Wochenende. Die Punkte sind als Verbote vorgesehen, unabhängig davon, was die Region in Pressemitteilungen verlauten lässt. Drachen steigen lassen mit Kindern auf der Badeinsel ist nicht mehr möglich.

VERGLEICH

Verordnung ALT

Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles
"Feuchtgebiet internationaler Bedeutung
Steinhuder Meer", in den Landkreisen
Hannover, Nienburg und Schaumburg
vom 12. Juni 1981

§2 Verbote

....

(3) **Ausnahmen von diesen Verboten können** in besonders begründeten Fällen auf Antrag durch die jeweils zuständige Naturschutzbehörde (Landkreis Hannover, Landkreis Nienburg, Landkreis Schaumburg) **zugelassen werden**; sofern es sich um landeseigene Flächen handelt, ist die Ausnahme-genehmigung durch die Obere Naturschutzbehörde zu erteilen

Verordnung NEU

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet
„Seefläche Steinhuder Meer“ in den Städten
Wunstorf und Neustadt am Rübenberge,
Region Hannover
(Landschaftsschutzgebietsverordnung
„Seefläche Steinhuder Meer“ - LSG-H 1)

§ 7 Befreiungen

...

(1) Die Naturschutzbehörde **kann** gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG **auf Antrag** von den Verboten dieser Verordnung **eine Befreiung erteilen**, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschafts-pflege vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann gemäß § 67 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG mit Nebenbestimmungen versehen werden.

UNTERSCHIEDE

Die neue Verordnung sieht keine Ausnahmen von den Verboten vor. Es sind nur Befreiungen gem. §7 unter sehr engen Voraussetzungen nötig.



FRAGEN

- Warum diese Verschärfung?



GEFAHR

Es werden keine „Befreiungen“ durch die Region erteilt. Oder erteilte Befreiungen werden von NGOs vor Gericht angefochten.

VERGLEICH

Verordnung ALT

Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles
"Feuchtgebiet internationaler Bedeutung
Steinhuder Meer,, in den Landkreisen
Hannover, Nienburg und Schaumburg
vom 12. Juni 1981

§ 3 Erlaubnisvorbehalt

(1) Der vorherigen Erlaubnis der in Absatz 2 genannten
Behörden bedürfen:

- a) die Errichtung oder wesentliche äußere Veränderung
von baulichen Anlagen aller Art und von
Verkaufseinrichtungen, auch soweit für sie keine
bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich
ist,
- b) das Anbringen von Werbeanlagen, Tafeln oder
Inschriften, soweit sie sich nicht auf den
Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen oder als
Ortshinweise dienen,
- c) die Errichtung von Lager-, Zelt-, Camping- und
Badeplätzen sowie von sonstigen ortsfesten
Fremdenverkehrs- und Erholungseinrichtungen,
- d) die Anlage von Müll- und Schuttablageplätzen sowie
von Abraumhalden,
- e) der Bau von ortsfesten Draht- und Rohrleitungen,
- f) die Veränderung, Beschädigung oder Beseitigung von
Hecken, Bäumen oder Gehölzen
außerhalb des Waldes, von Tümpeln, Teichen,
Röhrichtflächen oder landschaftlich oder
erdgeschichtlich bemerkenswerten Erscheinungen, z. B.
Findlingen oder Felsblöcken,
- g) die Entnahme von Bodenbestandteilen, das
Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art
oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt,
- h) die Umwandlung von Wald in Nutzflächen anderer
Art und die Durchführung von
Maßnahmen, die nicht den Grundsätzen einer
ordnungsgemäßen Forstwirtschaft
entsprechen,
- i) die Aufforstung von nicht forstwirtschaftlich genutzten
Flächen,
- j) die Beseitigung von Heiden und Trockenrasen sowie
von nicht kultivierten Mooren.

Verordnung NEU

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet
„Seefläche Steinhuder Meer“ in den Städten
Wunstorf und Neustadt am Rübenberge,
Region Hannover
(Landschaftsschutzgebietsverordnung
„Seefläche Steinhuder Meer“ - LSG-H 1)

§ 5 Erlaubnisvorbehalte

(1) Sonstige **Handlungen**, die
geeignet sind, den **Charakter des
Gebietes zu verändern** oder dem
besonderen Schutzzweck des § 3
zuwiderzulaufen, bedürfen der
vorherigen Erlaubnis der
Naturschutzbehörde.

UNTERSCHIEDE

Handlungen, die den Charakter des Gebietes
verändern, bedürfen der Erlaubnis



FRAGEN

- Was ist der „Charakter des Gebietes“? Ist dieser in
§2 Gebietscharakter definiert?



GEFAHR

Der Mensch kommt nur im Nebensatz in §2
Gebietscharakter vor. Das Steinhuder Meer ist auch
und gerade durch Auswanderer, Segelboote, Kanuten,
Elektroboote und Surfer etc. geprägt. Das Steinhuder
Meer wird **seit 2000 Jahren** (Einbaumfund
Wilhelmstein, C14 Analyse) von Menschen befahren. Es
besteht die Gefahr, dass das Befahren verboten wird.

VERGLEICH

Verordnung ALT

Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles
"Feuchtgebiet internationaler Bedeutung
Steinhuder Meer,, in den Landkreisen
Hannover, Nienburg und Schaumburg
vom 12. Juni 1981

§ 3 Erlaubnisvorbehalt

(1) Der vorherigen Erlaubnis der in Absatz 2 genannten
Behörden bedürfen:

- a) die Errichtung oder wesentliche äußere Veränderung
von baulichen Anlagen aller Art und von
Verkaufseinrichtungen, auch soweit für sie keine
bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich
ist,
- b) das Anbringen von Werbeanlagen, Tafeln oder
Inschriften, soweit sie sich nicht auf den
Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen oder als
Ortshinweise dienen,
- c) die Errichtung von Lager-, Zelt-, Camping- und
Badeplätzen sowie von sonstigen ortsfesten
Fremdenverkehrs- und Erholungseinrichtungen,
- d) die Anlage von Müll- und Schuttabladeplätzen sowie
von Abraumhalden,
- e) der Bau von ortsfesten Draht- und Rohrleitungen,
- f) die Veränderung, Beschädigung oder Beseitigung von
Hecken, Bäumen oder Gehölzen
außerhalb des Waldes, von Tümpeln, Teichen,
Röhrichtflächen oder landschaftlich oder
erdgeschichtlich bemerkenswerten Erscheinungen, z. B.
Findlingen oder Felsblöcken,
- g) die Entnahme von Bodenbestandteilen, das
Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art
oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt,
- h) die Umwandlung von Wald in Nutzflächen anderer
Art und die Durchführung von
Maßnahmen, die nicht den Grundsätzen einer
ordnungsgemäßen Forstwirtschaft
entsprechen,
- i) die Aufforstung von nicht forstwirtschaftlich genutzten
Flächen,
- j) die Beseitigung von Heiden und Trockenrasen sowie
von nicht kultivierten Mooren.

Verordnung NEU

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet
„Seefläche Steinhuder Meer“ in den Städten
Wunstorf und Neustadt am Rübenberge,
Region Hannover
(Landschaftsschutzgebietsverordnung
„Seefläche Steinhuder Meer“ - LSG-H 1)

§ 5 Erlaubnisvorbehalte

...
Der **Erlaubnis bedarf** insbesondere,
wer beabsichtigt,

...
9. den **Rundweg zu erneuern**,
...

UNTERSCHIEDE

Neuer Erlaubnisvorbehalt.



FRAGEN

- keine



GEFAHR

Durch Nichterteilung einer Reparaturerelaubnis oder
Klage gegen eine erteilte Erlaubnis kann der Mensch
final aus der Natur gehalten werden. Die Auswirkungen
auf die erholungssuchenden Fahrradtouristen und
Wanderer wären fatal.

VERGLEICH

Verordnung ALT

Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles
"Feuchtgebiet internationaler Bedeutung
Steinhuder Meer,, in den Landkreisen
Hannover, Nienburg und Schaumburg
vom 12. Juni 1981

§ 3 Erlaubnisvorbehalt

(1) Der vorherigen Erlaubnis der in Absatz 2 genannten
Behörden bedürfen:

- a) die Errichtung oder wesentliche äußere Veränderung
von baulichen Anlagen aller Art und von
Verkaufseinrichtungen, auch soweit für sie keine
bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich
ist,
- b) das Anbringen von Werbeanlagen, Tafeln oder
Inschriften, soweit sie sich nicht auf den
Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen oder als
Ortshinweise dienen,
- c) die Errichtung von Lager-, Zelt-, Camping- und
Badeplätzen sowie von sonstigen ortsfesten
Fremdenverkehrs- und Erholungseinrichtungen,
- d) die Anlage von Müll- und Schuttabladeplätzen sowie
von Abraumhalden,
- e) der Bau von ortsfesten Draht- und Rohrleitungen,
- f) die Veränderung, Beschädigung oder Beseitigung von
Hecken, Bäumen oder Gehölzen
außerhalb des Waldes, von Tümpeln, Teichen,
Röhrichtflächen oder landschaftlich oder
erdgeschichtlich bemerkenswerten Erscheinungen, z. B.
Findlingen oder Felsblöcken,
- g) die Entnahme von Bodenbestandteilen, das
Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art
oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt,
- h) die Umwandlung von Wald in Nutzflächen anderer
Art und die Durchführung von
Maßnahmen, die nicht den Grundsätzen einer
ordnungsgemäßen Forstwirtschaft
entsprechen,
- i) die Aufforstung von nicht forstwirtschaftlich genutzten
Flächen,
- j) die Beseitigung von Heiden und Trockenrasen sowie
von nicht kultivierten Mooren.

Verordnung NEU

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet
„Seefläche Steinhuder Meer“ in den Städten
Wunstorf und Neustadt am Rübenberge,
Region Hannover
(Landschaftsschutzgebietsverordnung
„Seefläche Steinhuder Meer“ - LSG-H 1)

§ 5 Erlaubnisvorbehalte

...

Der Erlaubnis bedarf insbesondere,
wer beabsichtigt,

...

10. organisierte **Veranstaltungen**
aller Art durchzuführen.

...

UNTERSCHIEDE

Neuer Erlaubnisvorbehalt.



FRAGEN

- keine



GEFAHR

Jede Regatta, auch Clubregatten, SUP Touren, jeder Kanu-
ausflug, jedes Segeltraining, die Fahrpläne der Personen-
schiffahrt, jede Veranstaltung auf dem Wilhelmstein /
Badeinsel bedarf der Erlaubnis. Die untere Natur-
schutzbehörde kann mit Erlaubnisverweigerung **jede**
Veranstaltung verbieten. NGOs können auf Grundlage der
Verordnung **gegen erteilte Genehmigungen klagen**.
Machtkonzentration in der unteren Naturschutzbehörde.
Forderung nach mehr Personal um Genehmigungen zu
erteilen?

VERGLEICH

Verordnung ALT

Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles
"Feuchtgebiet internationaler Bedeutung
Steinhuder Meer", in den Landkreisen
Hannover, Nienburg und Schaumburg
vom 12. Juni 1981

./.

Verordnung NEU

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet
„Seefläche Steinhuder Meer“ in den Städten
Wunstorf und Neustadt am Rübenberge,
Region Hannover
(Landschaftsschutzgebietsverordnung
„Seefläche Steinhuder Meer“ - LSG-H 1)

§ 6 Freistellungen

...

(3) Freigestellt ist die Fortführung
der zum Zeitpunkt des
Inkrafttretens dieser Verordnung
rechtmäßig bestehende
bestimmungsgemäße Nutzung der
Insel „Wilhelmstein“, der „Bade-
insel“ sowie des Bade- und
Surfstrands jeweils einschließlich
der zugehörigen rechtmäßig
bestehenden baulichen Anlagen,
mit der Maßgabe, dass § 4 Satz 2
Nr. 1 und § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10
gelten.

...

UNTERSCHIEDE

Neue „Freistellung“.



FRAGEN

- Was ist „rechtmäßig bestehende
bestimmungsgemäße Nutzung“?
(Für den Wilhelmstein: Verteidigung Schaumburg-Lippes gegen die
Hessen?)



GEFAHR

Nicht definierte Begriffe können ohne politische
Legitimation nachträglich zur Durchsetzung von
Partikularinteressen interpretiert werden.
Behördenwillkür wird möglich.

**Verordnung
zum Schutz des Landschaftsteiles
"Feuchtgebiet internationaler Bedeutung Steinhuder Meer"
in den Landkreisen Hannover, Nienburg und
Schaumburg
vom 12. Juni 1981**

**ENTWURF Verordnung über das
Landschaftsschutzgebiet „Seefläche Steinhuder Meer“
in den Städten Wunstorf und Neustadt am Rübenberge,
Region Hannover
(Landschaftsschutzgebietsverordnung „Seefläche
Steinhuder Meer“ - LSG-H 1)**

Verboten ist insbesondere:

- a) Die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören (insbesondere durch Tonwiedergabegeräte jeder Art, Modellflugzeuge u. ä.),
- b) an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten, zu baden oder Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge aufzustellen,
- c) die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer anzumachen, oder auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen Biozide auszubringen,
- d) außerhalb der öffentlichen Wege und Straßen und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen,
- e) außerhalb bebauter Grundstücke Kraftfahrzeuge zu waschen,
- f) Abfälle aller Art wegzuworfen, abzulagern oder die Landschaft insbesondere die Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. wildlebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm, Licht oder auf andere Weise zu stören oder den Naturgenuss der Erholungssuchenden zu beeinträchtigen,
2. Hunde an Land unangeleint oder an mehr als 2 m langen Leinen laufen oder im See schwimmen zu lassen,
3. bauliche Anlagen aller Art zu errichten, wesentlich zu verändern oder in ihrer Nutzung zu ändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder zeitlich befristet sind,
4. mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder Kraftfahrzeuge, Anhänger oder sonstige Geräte abzustellen,
5. offenes Feuer zu entzünden oder zu unterhalten,
6. zu zelten oder zu lagern,
7. Geocaches abseits von Wegen und Plätzen abzulegen,
8. das Gebiet direkt oder indirekt zu entwässern oder Handlungen vorzunehmen, die zu einer direkten oder indirekten Entwässerung des Gebietes führen können,
9. Pflanzen oder Tiere - insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
10. wildlebende Pflanzen oder Tiere oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Lebensstätten zu beschädigen oder zu zerstören,
11. die Oberflächengestalt zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ablagerungen, Stoffe aller Art einzubringen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen oder Abfälle zu entsorgen,
12. die Seefläche in der Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang zu befahren oder in dieser Zeit außerhalb der genehmigten Häfen, Stege oder Anlegestellen zu ankern,
13. die Seefläche mit Wasserfahrzeugen in der Zeit vom 1. November bis 19. März zu befahren; dies gilt nicht für den Eissport,
14. die Seefläche mit Wasserfahrzeugen in dem in der Anlage (Karte) gekennzeichneten Rückzugsraum für Wasservögel vom 15. September bis 19. März zu befahren oder in dieser Zeit dort zu ankern,
15. naturnahe Uferbereiche, insbesondere Wald-, Gebüsch- oder sonstige Gehölzbestände, Röhrichte, Großseggenriede oder Schwimmblattpflanzengesellschaften zu betreten oder zu befahren; Betreten ist jedes sich hineinbegeben,
16. Feuerwerke abzubrennen,
17. Drachen aller Art steigen zu lassen,
18. unbemannte Luftfahrzeuge zu betreiben sowie mit bemannten Luftfahrzeugen zu starten, eine Mindestflughöhe von 600 m zu unterschreiten oder zu landen. Hiervon unbeschadet bleiben die Abweichungsmöglichkeiten insbesondere auch der Bundeswehr nach § 30 LuftVG sowie die Freistellungen nach § 6 Abs. 2 Nr. 8 und § 6 Abs. 9 unter anderem für den bestimmungsgemäßen Gebrauch des Militärflugplatzes Wunstorf.

**Verordnung
zum Schutz des Landschaftsteiles
"Feuchtgebiet internationaler Bedeutung Steinhuder Meer"
in den Landkreisen Hannover, Nienburg und
Schaumburg
vom 12. Juni 1981**

Erlaubnisvorbehalt

- (1) Der vorherigen Erlaubnis der in Absatz 2 genannten Behörden bedürfen:
- a) die Errichtung oder wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art und von Verkaufseinrichtungen, auch soweit für sie keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist,
 - b) das Anbringen von Werbeanlagen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise dienen,
 - c) die Errichtung von Lager-, Zelt-, Camping- und Badeplätzen sowie von sonstigen ortsfesten Fremdenverkehrs- und Erholungseinrichtungen,
 - d) die Anlage von Müll- und Schuttablageplätzen sowie von Abraumhalden,
 - e) der Bau von ortsfesten Draht- und Rohrleitungen,
 - f) die Veränderung, Beschädigung oder Beseitigung von Hecken, Bäumen oder Gehölzen außerhalb des Waldes, von Tümpeln, Teichen, Röhrichtflächen oder landschaftlich oder erdgeschichtlich bemerkenswerten Erscheinungen, z. B. Findlingen oder Felsblöcken,
 - g) die Entnahme von Bodenbestandteilen, das Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt,
 - h) die Umwandlung von Wald in Nutzflächen anderer Art und die Durchführung von Maßnahmen, die nicht den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft entsprechen,
 - i) die Aufforstung von nicht forstwirtschaftlich genutzten Flächen,
 - j) die Beseitigung von Heiden und Trockenrasen sowie von nicht kultivierten Mooren

**ENTWURF Verordnung über das
Landschaftsschutzgebiet „Seefläche Steinhuder Meer“
in den Städten Wunstorf und Neustadt am Rübenberge,
Region Hannover
(Landschaftsschutzgebietsverordnung „Seefläche
Steinhuder Meer“ - LSG-H 1)**

Erlaubnisvorbehalte

- (1) Sonstige Handlungen, die geeignet sind, den Charakter des Gebietes zu verändern oder dem besonderen Schutzzweck des § 3 zuwiderzulaufen, bedürfen der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde.

Der Erlaubnis bedarf insbesondere, wer beabsichtigt,

1. vorhandene Stege baulich zu verändern oder durch Neubauten zu ersetzen,
2. bauliche Anlagen auf der Insel „Wilhelmstein“, der „Badeinsel“, dem Surf- oder Badestrand zu errichten, zu verändern oder in ihrer Nutzung zu ändern,
3. die Seefläche zu entschlammern,
4. baugenehmigungsfreie Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, die nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder nicht als Ortshinweis dienen,
5. Maßnahmen zur Besucherlenkung oder -information umzusetzen,
6. Ufergehölze oder sonstige Gehölze außerhalb des Waldes zu beseitigen sowie Maßnahmen durchzuführen, die eine Beeinträchtigung, Schädigung oder Zerstörung dieser Gehölze herbeiführen können,
7. Biozide auszubringen,
8. ortsfeste Kabel-, Draht- oder Rohrleitungen ober- oder unterirdisch zu erstellen oder Masten aufzustellen,
9. den Rundweg zu erneuern,
10. organisierte Veranstaltungen aller Art durchzuführen.

Außerhalb des LSG bedarf, unbeschadet der Vorschriften der Verordnungen der angrenzenden NSG HA 60 „Westufer Steinhuder Meer“ und NSG-HA 154 „Totes Moor“ der Erlaubnis (siehe Anlage: Übersichtskarte), wer beabsichtigt, im Umkreis von 500 m um das LSG herum Feuerwerke abzubrennen.